

Stellungnahme

Februar 2026

Technischer Jugendmedienschutz, Plattformgestaltung und Verantwortung digitaler Dienste

Soziale Medien prägen heute in vielerlei Hinsicht unseren Alltag. Sie dienen der Information, dem Austausch, der sozialen wie digitalen Teilhabe und sind für viele Formen von Nachrichten- und Kulturvermittlung unverzichtbar. Ohne soziale Netzwerke erreichen zahlreiche Angebote ihr Publikum kaum noch.

Für Kinder und Jugendliche stellen Social-Media-Dienste darüber hinaus wichtige Erfahrungsräume dar: Sie nutzen sie zur Kommunikation mit Freundinnen und Freunden, zur Orientierung und Information, zur Unterhaltung, zur Vernetzung oder zur Entwicklung ihrer eigenen Identität und Persönlichkeit. So geben in einer Studie¹ des Bitkom aus 2025 78% der Befragten an, dass Kinder und Jugendliche über Social-Media mit Freunden in Kontakt bleiben und 43% geben an, dass sie Informationen zu gesellschaftlichen und politischen Themen erhalten. Gerade in ländlichen Regionen sind digitale Plattformen oftmals der zentrale Zugang zu sozialen Kontakten und alltäglichen Angeboten.

Statt jungen Menschen künftig den Zugang zu Social-Media- oder Messenger-Diensten zu erschweren oder zu verwehren, müssten deutlich mehr kind- und jugendgerechte Alternativen geschaffen und unterstützt werden. Da die meisten Dienste ein Mindestalter von 13 Jahren oder höher voraussetzen, bestehen insbesondere für ältere Grundschul Kinder vor dem Eintritt ins Jugendalter bereits heute erhebliche

¹ Eltern in der digitalen Welt, Bitkom Research 2025

Versorgungslücken mit altersgerechten Angeboten. Nutzungsverbote gängiger sozialer Medien für Teenager würden diese Lücke nur weiter vertiefen.

Schutz, Befähigung und Teilhabe zusammen denken

Ein moderner Jugendmedienschutz kann aus Sicht des Bitkom nur dann wirksam sein, wenn drei Aspekte zusammengedacht werden: der Schutz von Kindern und Jugendlichen, ihre Befähigung zu einem souveränen Umgang mit digitalen Medien und ihre Teilhabe an digitalen Räumen.

Lange Zeit standen im Jugendmedienschutz vor allem Vorgaben mit Blick auf die Zulässigkeit von Inhalten im Vordergrund. Heute ist klar, dass ebenso entscheidend ist, wie junge Menschen digitale Angebote tatsächlich nutzen. Diese Weiterentwicklung halten wir für wichtig und richtig. Gleichzeitig zeigt sich, dass Jugendmedienschutz ein äußerst komplexes Feld ist, für das es keine einfachen Antworten gibt.

Vor diesem Hintergrund sieht Bitkom pauschale Maßnahmen, etwa generelle Geräteverbote oder das Ausschließen bestimmter Online-Angebote für ganze Altersgruppen, kritisch. Solche Ansätze würden die Teilhabe junger Menschen an der digitalen Welt einschränken, zentrale Kinderrechte wie das Recht auf Information und Unterhaltung beschränken und wichtige Lernprozesse im Bereich der Medienkompetenz behindern.

Bitkom plädiert stattdessen für einen risikobasierten Ansatz, der technische Möglichkeiten des Jugendmedienschutzes, wie etwa Sicherheitseinstellungen innerhalb von Apps, Diensten, Accounts oder Geräten, mit einer gezielten Förderung von Medienkompetenz verbindet. Dabei müssen sowohl die Rechte der Kinder als auch das Erziehungsrecht der Eltern stets mitgedacht und aktiv berücksichtigt werden.

Nur wenn Schutz, Befähigung und Teilhabe an digitalen Räumen in Einklang gebracht werden, kann Jugendmedienschutz den Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern gleichermaßen gerecht werden.

Im Folgenden werden wir auf die im Einladungsschreiben genannten vier übergeordneten Fragen im Detail eingehen.

Risiken, Schutzmaßnahmen und Gestaltung digitaler Dienste

Aus Sicht des Bitkom sind jene Maßnahmen am wirksamsten, die Risiken für Kinder und Jugendliche in digitalen Diensten nicht isoliert, sondern systemisch adressieren und dabei präventiv ansetzen. Entscheidend ist ein risikobasierter Ansatz, der die unterschiedlichen Gefährdungslagen je nach Dienst, Funktion und Nutzungskontext berücksichtigt und auf dieser Grundlage geeignete, verhältnismäßige Schutzmaßnahmen vorsieht. Der Digital Services Act (DSA) gibt hierfür mit seinen

Pflichten zum Schutz Minderjähriger, insbesondere nach Artikel 28, einen tragfähigen europäischen Rahmen vor.

In der Praxis haben sich vor allem solche Maßnahmen als wirksam erwiesen, die Schutzmechanismen frühzeitig in die Gestaltung digitaler Dienste integrieren. Dazu zählen sichere und altersangemessene Voreinstellungen, die Begrenzung besonders risikobehafteter Interaktions- und Kontaktfunktionen und transparente und leicht zugängliche Melde- und Abhilfewege. Der DSA sieht zudem vor, dass Dienste Risiken nicht nur auf Ebene einzelner Inhalte, sondern auch im Hinblick auf systemische Effekte wie algorithmische Verstärkung, virale Verbreitung oder problematische Nutzungsmuster identifizieren und mindern.

Ein weiterer wesentlicher Faktor ist die Kombination technischer Schutzmaßnahmen mit den klaren Governance- und Organisationsstrukturen der im Bitkom organisierten Diensteanbieter. Dazu gehören interne Risikoanalysen, regelmäßige Überprüfungen der Wirksamkeit ergriffener Maßnahmen, ausreichende personelle Ressourcen im Bereich Trust & Safety sowie die strukturierte Zusammenarbeit mit Meldestellen und zivilgesellschaftlichen Akteuren. Gleichzeitig müssen Schutzmaßnahmen so ausgestaltet sein, dass sie die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Information, Teilhabe und Entwicklung wahren und nicht auf pauschale Ausschlüsse oder Verbote setzen.

Schließlich ist auch die Einbettung in einen kohärenten rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmen entscheidend. Wirksamer Schutz setzt voraus, dass bestehende europäische und nationale Vorgaben konsequent umgesetzt, klar ausgelegt und effektiv durchgesetzt werden. Dazu gehören praxisnahe Leitlinien, eine ausreichend ausgestattete Aufsicht sowie Raum für flexible, innovative Lösungen. Nur ein solcher ganzheitlicher, risikoorientierter Ansatz ermöglicht es, Risiken für Kinder und Jugendliche wirksam zu begrenzen, ohne die positiven Potenziale digitaler Dienste und die Teilhaberechte junger Menschen zu beeinträchtigen.

Plattformverantwortung, Regulierung und Durchsetzung

Mit dem DSA verfügt die Europäische Union bereits über einen leistungsfähigen, risikobasierten Rechtsrahmen, der die Verantwortung von Plattformbetreibern gegenüber Kindern und Jugendlichen klar definiert und konkretisiert. Insbesondere Artikel 28 DSA verpflichtet Online-Plattformen, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zu ergreifen, um ein hohes Maß an Schutz, Sicherheit und Privatsphäre von Minderjährigen zu gewährleisten. Diese Pflicht wird durch die Leitlinien der Europäischen Kommission weiter präzisiert und umfasst insbesondere die Durchführung dienst- und kontextspezifischer Risikoanalysen, die Ableitung passender Risikominderungsmaßnahmen sowie transparente Melde- und Abhilfewege. Der DSA verfolgt dabei bewusst keinen pauschalen Verbots- oder Ausschlussansatz, sondern setzt auf einen Schutz durch Ermöglichung und auf eine altersgerechte Teilhabe junger Menschen an digitalen Räumen.

Praktisch bedeutet dies, dass Plattformbetreiber Risiken für Kinder und Jugendliche systematisch identifizieren müssen, etwa im Hinblick auf schädliche Inhalte, problematische Interaktionsmechanismen oder suchtfördernde Design-Elemente. Auf dieser Grundlage sind geeignete Schutzmaßnahmen umzusetzen, etwa sichere Voreinstellungen, altersangemessene Gestaltung von Empfehlungs- und Interaktionsfunktionen, Einschränkungen besonders risikobehafteter Features sowie leicht zugängliche, altersgerecht gestaltete Melde- und Beschwerdemechanismen. Ergänzend bestehen umfassende Transparenzpflichten gegenüber Nutzerinnen und Nutzern sowie Aufsichtsbehörden, insbesondere zur Funktionsweise von Schutzmaßnahmen, Empfehlungssystemen und eingesetzten Altersfeststellungsansätzen. Für sehr große Online-Plattformen werden diese Pflichten durch verbindliche Risiko- und Maßnahmenberichte sowie zusätzliche Risikominderungsanforderungen weiter verdichtet. Die im Bitkom organisierten Unternehmen sind sich ihrer Verantwortung bewusst und setzen die Anforderungen aus dem DSA, insbesondere zum Jugendmedienschutz, um.

Die Überprüfbarkeit dieser Verantwortung wird im DSA durch ein Zusammenspiel aus Reporting-Pflichten, unabhängigen Prüfungen, behördlicher Aufsicht und, insbesondere bei sehr großen Plattformen, durch Audits sichergestellt. Dabei werden die sehr großen Online-Plattformen direkt von der EU-Kommission überwacht. Neben der Überwachung durch die Kommission wurden im Zuge der Umsetzung des DSA durch das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) bei der Bundesnetzagentur die Koordinierungsstelle für digitale Dienste (DSC) eingerichtet. Aus Sicht des Bitkom ist der DSC derzeit jedoch nicht ausreichend personell ausgestattet, um seinen Aufgaben vollumfänglich gerecht zu werden. Statt der im DDG als erforderlich identifizierten 91 Planstellen sind aktuell lediglich 47,8 Stellen vorgesehen, von denen zudem nicht alle besetzt sind. Verschärfend kommt hinzu, dass der DSC weitere Zuständigkeiten, etwa im Bereich der EU-Verordnung über politische Werbung (TTPW-VO), übernommen hat. Bitkom fordert daher eine deutliche personelle und organisatorische Stärkung des DSC, um eine wirksame, kontinuierliche und sachkundige Aufsicht sicherzustellen. Positiv hervorzuheben ist der beim DSC eingerichtete Beirat, in dem Bitkom seit dessen Gründung vertreten ist, der eine wichtige Plattform für wissenschaftliche Expertise, Praxiswissen sowie die Beteiligung von Wirtschaft und Zivilgesellschaft darstellt.

Aus Sicht des Bitkom liegt die zentrale Herausforderung im Kinder- und Jugendmedienschutz weniger in fehlenden Regelungen als vielmehr in der kohärenten Umsetzung und Durchsetzung bestehender Vorschriften. Dies betrifft insbesondere das Zusammenspiel von DSA, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) und Jugendschutzgesetz (JuSchG). Der DSA als unmittelbar geltende EU-Verordnung entfaltet Anwendungsvorrang und regelt zentrale Fragen des Schutzes Minderjähriger für Online-Plattformen bereits abschließend. Nationale Regelungen sollten daher komplementär ausgestaltet werden und dürfen keine parallelen oder widersprüchlichen Pflichten begründen. Eine bessere Koordinierung zwischen europäischen und nationalen Aufsichtsstrukturen sowie klare Zuständigkeitsabgrenzungen sind hierfür entscheidend.

Bitkom sieht keine grundlegenden Regelungslücken im technischen Kinder- und Jugendmedienschutz. Vielmehr bestehen Umsetzungs- und Akzeptanzlücken. Insbesondere fehlt es bislang an ausreichendem Wissen bei Eltern und Lehrkräften

über die bereits vorhandenen Schutzfunktionen. Zudem fehlt es teilweise an klaren Orientierungshilfen, wann welche technischen Maßnahmen risikoadäquat sind. Geeignet sind hier vor allem nicht-legislative Instrumente wie europäische Leitlinien, technische Standards sowie Selbst- und Ko-Regulierungsansätze, die Innovation ermöglichen und zugleich ein hohes Schutzniveau gewährleisten.

Starke Verschlüsselungslösungen, insbesondere Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, sind ein zentraler Bestandteil des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum. Sie schützen Minderjährige vor unbefugtem Zugriff, Überwachung, Identitätsdiebstahl und Missbrauch ihrer Kommunikation. Gleichzeitig entstehen Spannungsfelder mit staatlichen Überwachungs- und Interventionsinteressen. Aus Sicht des Bitkom dürfen Sicherheits- und Jugendschutzinteressen jedoch nicht gegen starke Verschlüsselung ausgespielt werden. Eine Schwächung von Verschlüsselung würde neue Risiken schaffen und das Vertrauen in digitale Dienste untergraben. Effektiver Kinder- und Jugendschutz sollte daher auf präventive, risikobasierte Maßnahmen, funktionierende Meldewege, Moderation sowie Kooperationen mit spezialisierten Stellen setzen, nicht auf technische Hintertüren.

Ein umfassender Jugendmedienschutz ist mit erheblichen wirtschaftlichen und betrieblichen Aufwänden verbunden. Die im Bitkom organisierten Unternehmen nehmen diese Aufwände bewusst auf sich, um ihrer Verantwortung gegenüber ihren Nutzerinnen und Nutzern gerecht zu werden. Unternehmen investieren in Technik, Personal, Moderation, Reporting-Strukturen und rechtliche Absicherung. Gleichzeitig schaffen klare, verhältnismäßige und kohärente Regelungen Rechtssicherheit, stärken das Vertrauen der Nutzerinnen und Nutzer und ermöglichen nachhaltige Geschäftsmodelle. Entscheidend ist daher, dass Regulierung anstatt Technologie- bzw. verfahrensspezifischer und input-orientierter Regeln ein output-orientierter Ansatz verfolgt wird, der risikobasiert, innovationsfreundlich und verhältnismäßig bleibt. Übermäßig präskriptive Vorgaben oder nationale Alleingänge würden die Implementierung erschweren und verlangsamen und insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen belasten und könnten unbeabsichtigte Markteintrittsbarrieren schaffen, ohne den Schutz von Kindern und Jugendlichen wirksam zu verbessern. Ziel muss es sein gemeinsam mit Anbietern internationale, beziehungsweise mindestens EU-weite Lösungen und technisch umsetzbare Regulierungen anzustreben. Denn Unternehmen agieren international und auch die Verbreitung von Online-Inhalten macht nicht an Landesgrenzen Halt. Zudem ist die Einhaltung europarechtlicher Vorgaben zwingend zu beachten.

Altersgrenzen, Altersverifikation und spezifische Schutzräume

Da der überwiegende Teil der Online-Inhalte aus jugendschutzrechtlicher Sicht unbedenklich ist, kommen verpflichtende Alterskontrollen im Internet bislang nur selten zum Einsatz. Würde jedoch für bestimmte Dienste eine strikt einzuhaltende Altersgrenze verbindlich vorgeschrieben, hätte dies zur Folge, dass alle Nutzerinnen und Nutzer dieser Angebote regelmäßig einer Altersprüfung unterzogen werden müssten, da in der Regel nur die Erhebung des aktuellen Alters, nicht aber des

konkreten Geburtsdatums, aus Gründen der Datensparsamkeit genutzt werden dürfte. Dies würde nicht nur für jüngere, sondern für alle Nutzerinnen und Nutzer von Diensten gelten.

Bezüglich der Forderung einer verpflichtenden Alterskontrolle für jene Dienste, für die eine Alterskontrolle notwendig sein sollte: In Deutschland ist aktuell nicht möglich, das Alter von unter 16-Jährigen mithilfe staatlicher Identitätsnachweise zuverlässig zu bestimmen, ohne dass die Erziehungsberechtigten aktiv eingebunden werden. Diese technische Einschränkung darf jedoch kein Argument dafür sein, die Altersgrenze künstlich so hoch anzusetzen; die entsprechende Vorgabe im Personalausweisgesetz hat keinerlei Bezug zum Jugendmedienschutz. Erfahrungen und Diskussionen aus Australien verdeutlichen zudem, dass die verlässliche Umsetzung einer solchen Mindestaltersanforderung grundsätzlich komplex bleibt – unabhängig davon, wie alt die Nutzerinnen und Nutzer sind, deren Identität geprüft werden soll. Konkret würden erhebliche Nutzungshürden bestehen, da nur ein geringer Anteil der 16- bis 18-Jährigen über einen Personalausweis mit voll aktivierter eID-Funktion verfügen, der ein notwendiges Mittel für eine Altersverifikation darstellt. In der Praxis würden also erhebliche Anteile der Jugendlichen von einer Nutzung der Dienste ausgeschlossen und damit in ihrer Teilhabe an der digitalen Welt und ihrem Recht auf Information beschnitten werden.

Darüber hinaus zeigt sich in der Praxis, wie aktuell in Australien, dass Jugendliche eine Vielzahl an Umgehungsstrategien anwenden und, dass sich die Nutzung auf andere Dienste mit deutlich niedrigerem Schutzniveau verlagert.

Neben den praktischen Hürden bestehen auch erhebliche rechtliche Einschränkungen beim Erlass eines gesetzlichen Verbots des Zugangs von unter-16-jährigen zu Social-Media-Angeboten. So setzt die Diskussion über ein Verbot zwingend voraus, die bestehende Rechtsarchitektur der EU zu berücksichtigen. Seit dem vollständigen Inkrafttreten des Digital Services Act (DSA) am 17. Februar 2024 besteht ein abschließend harmonisiertes Regelwerk für Vermittlungsdienste, zu denen sämtliche relevanten Social-Media-Plattformen zählen. Als unmittelbar geltende EU-Verordnung entfaltet der DSA Anwendungsvorrang gegenüber nationalem Recht. Die Folge: Mitgliedstaaten dürfen im regulierten Bereich grundsätzlich keine eigenständigen Vorgaben erlassen, sofern diese denselben Regelungsgegenstand oder dieselben Zielsetzungen betreffen. Das Außerkrafttreten nahezu aller Vorschriften des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) illustriert diese Verschiebung der Regulierungskompetenz.

Der DSA adressiert den Schutz Minderjähriger explizit, insbesondere in Artikel 28, und verfolgt damit ein zentrales Anliegen des Jugendmedienschutzes. Erst im Sommer 2025 hat die EU-Kommission durch Richtlinien den Artikel 28 des DSA konkretisiert und ausgefüllt. Aufgrund des Anwendungsvorrangs und des harmonisierten Charakters des DSA spricht vieles dafür, dass nationale Regelungen, die unmittelbar zusätzliche oder abweichende Pflichten für Online-Plattformen zum Zugang Minderjähriger begründen, unionsrechtlich höchst problematisch wären. Nationale Alleingänge würden das Risiko von Doppelregulierung und Rechtsfragmentierung im Binnenmarkt begründen und damit zu starker Rechtsunsicherheit für die Anbieter der Dienste führen.

Ein weiterer zentraler Punkt ist die unklare Abgrenzung des Anwendungsbereichs, da keine gesetzliche Definition des Begriffs »Social Media« existiert. Gleichzeitig besteht eine große Vielzahl an Online-Diensten, über die Menschen kommunizieren, sich vernetzen oder Informationen austauschen. Entsprechend müsste geklärt werden, welche Dienste bei einem Verbot erfasst würden. Besonders schwierig wäre die Einordnung von Diskussionsforen oder Messengern, sowie von Apps mit sozialen Funktionen, die sich gezielt an Minderjährige richten.

Dazu kommt, dass aktuell keine einfache technische Lösung für eine wirksame Altersbestimmung und somit -beschränkung existiert. Es gibt keine »Silver Bullet« für eine datensparsame, fehlerfreie und praxistaugliche Feststellung des Alters von Social-Media-Nutzerinnen und Nutzern. Neben den Implikationen für die Grundrechte aller Nutzerinnen und Nutzer, die der Einsatz von Altersfeststellungssystem immer mit sich bringt, haben die verschiedenen technischen Methoden – egal ob Altersverifikation anhand von Ausweisdokumenten oder biometrischer Altersschätzung – auch technische Grenzen und Fehleranfälligkeiten. Um das Alter von Nutzerinnen und Nutzern bestmöglich zu bestimmen und ihnen ein altersgerechtes Erlebnis zu bieten, ist ein mehrschichtiger Ansatz, der auf verschiedenen Signalen basiert, am erfolgversprechendsten.

Auch aus Sicht des Datenschutzes wäre eine starre Altersverifikation in der Praxis nicht ohne weiteres umzusetzen bzw. würde selbst zu neuen Problemen führen.

Grundsätzlich ist eine verpflichtende Altersverifikation bei Social-Media datenschutzkonform nur bei Jugendlichen ab 16 zulässig. Die DSGVO sieht vor, dass Jugendliche erst ab 16 Jahren einer Verarbeitung ihrer Daten selbst zustimmen können. Entsprechend können auch erst 16-Jährige, die für eine Wallet Lösung notwendige eID beantragen. Aber auch bei den 16- bis 18-jährigen würden erhebliche Nutzungshürden in der Praxis bestehen. So verfügt beispielsweise nur ein geringer Anteil dieser Altersgruppe überhaupt über ihren Personalausweis über eine voll aktivierte eID, die ein notwendiges Mittel für eine Altersverifikation darstellt. Daher würden durch eine Altersverifikation nicht nur Kinder unter 16 Jahren von einer Nutzung der Dienste ausgeschlossen, sondern de facto auch erhebliche Anteile der Kinder und Jugendlichen über 16. Damit würden sie empfindlich in ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung und auf die freie Wahl der Informationsbeschaffung beschnitten. Auch das in Artikel sechs des Grundgesetzes festgeschriebene Erziehungsrecht der Eltern würde eingeschränkt werden.

Eingriffe in Grundrechte müssen gut begründet sein und sind verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn sie geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne sind. Gerade bei einem möglichen Social-Media-Verbot zeigen sich jedoch in allen drei Dimensionen erhebliche Schwierigkeiten. Stattdessen gibt es weniger einschneidende Mittel, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Inhalten zu schützen und werden bereits von Anbietern angewandt. Hierzu zählt beispielsweise die im DSA verankerte Pflicht der Diensteanbieter, Inhalte und Seiten mit möglichem Gefährdungspotential abhängig vom Alter der Nutzenden zu blockieren.

Rechtlich steht einem nationalen Gesetz zur Altersverifikation bei Social-Media zudem das Herkunftslandprinzip gegenüber, das vorsieht, dass für ein in einem EU-Mitgliedsland niedergelassenes Unternehmen nur die jeweils nationalen

Rechtsvorgaben gelten. Entsprechend wäre eine Durchsetzung nur bei hiesigen Anbietern der entsprechenden Dienste möglich. Gleichzeitig haben viele Anbieter ihren Sitz im Europäischen Ausland, was eine Durchsetzung eines Verbots einschränken würde.

Alternativen zu einer gesetzlichen Altersgrenze für Social-Media-Dienste

Bitkom setzt beim Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum nicht auf starre gesetzliche Altersgrenzen, sondern auf einen mehrstufigen, risikobasierten Ansatz. Zahlreiche Anbieter gestalten ihre Produkte bereits heute so, dass Minderjährige auf Geräte- und Kontoebene umfassender geschützt werden, als es gesetzlich gefordert ist. Hierzu gehören speziell eingerichtete Kinder- und Jugendkonten mit altersgerechten Standardeinstellungen. In diesen Konten werden von Beginn an erhöhte Datenschutz- und Sicherheitsvorgaben aktiviert, die bestimmte Funktionen automatisch begrenzen und Eltern gleichzeitig wirksame Steuerungsmöglichkeiten bieten. Dazu zählen unter anderem die Festlegung von Bildschirmzeiten, die Freigabe oder Blockierung einzelner Apps, die Einschränkung von Kommunikationsmöglichkeiten sowie die Kontrolle von Käufen. Schutz wird somit systemisch und standardmäßig verankert – nicht erst durch nachgelagerte Zugangsbeschränkungen.

Darüber hinaus stellen verschiedene Anbieter von Social-Media Diensten bereits heute altersgerechte digitale Räume zur Verfügung. Eigene Bereiche oder spezielle Anwendungen für Kinder und Jugendliche bieten kuratierte Inhalte, eingeschränkte, nicht-personalisierte Werbung und besonders strenge Datenschutzstandards. Für ältere Teenager werden zusätzlich Konfigurations- und Aufsichtsmodi bereitgestellt, die Eltern weiterhin einbeziehen, zugleich aber eine schrittweise Übernahme von Eigenverantwortung durch die Jugendlichen ermöglichen. Dadurch entsteht ein differenziertes Spektrum altersangemessener Nutzungsszenarien, von geschützten kindgerechten Umgebungen bis hin zu jugendgerechten Angeboten mit angepassten Schutzmechanismen, das deutlich über binäre Zugangsmodelle (Zugang/Verbot) hinausgeht.

Zur Altersfeststellung setzen Anbieter von Social-Media Diensten auf datenschutzschonende und technologisch moderne Verfahren. Zum Einsatz kommen technische Methoden der Alterseinschätzung sowie perspektivisch digitale Altersnachweise über Wallet-Lösungen, die lediglich bestätigen, ob eine Person ober- oder unterhalb einer bestimmten Altersgrenze liegt, ohne weitere personenbezogene Daten offenzulegen. Diese Verfahren werden insbesondere in Bereichen mit erhöhtem Risiko angewandt. Ergänzend schaffen klar strukturierte und fein abgestufte Alterskennzeichnungen Transparenz. Sie machen deutlich, für welche Altersgruppen ein Dienst geeignet ist, welche Risiken bestehen und welche Schutzmechanismen verfügbar sind und ermöglichen Eltern auf dieser Grundlage informierte Entscheidungen.

Über die bereits implementierten altersbezogenen, technischen Schutzvoreinstellungen hinaus enthalten auch die Leitlinien des Digital Services Act

einen umfassenden Katalog technischer Maßnahmen, die eine differenzierte und altersangemessene Nutzung digitaler Dienste ermöglichen. Diese Instrumente bieten flexible und wirksame Möglichkeiten, den Zugang für verschiedene Altersgruppen risikoorientiert auszugestalten. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass ein Großteil dieser Funktionen bislang unzureichend bekannt ist und daher nicht in dem Umfang genutzt wird, der im Interesse der betroffenen Nutzerinnen und Nutzer wäre. Vor diesem Hintergrund sollte die politische Diskussion weniger auf die Einführung zusätzlicher Verbote ausgerichtet sein, sondern vielmehr darauf, wie bestehende Schutzmechanismen sichtbarer, nutzbarer und wirksamer ausgestaltet werden können, um die sichere Nutzung digitaler Angebote durch Jugendliche nachhaltig zu fördern.

Zusätzliche Schutzmechanismen bestehen schon heute

Die Anbieter von digitalen Endgeräten und Betriebssystemen haben in den vergangenen Jahren eine Vielzahl technischer Schutzmechanismen und freiwilliger Selbstverpflichtungen etabliert, die bereits heute eine tragfähige Grundlage für einen wirksamen Jugendmedienschutz bilden, zugleich aber kontinuierlich weiterentwickelt werden müssen. Dies umfasst viele APIs, die die Jugendschutz- bzw.

Kindersicherungsfunktionen des Betriebssystems bis in die Apps selbst hinein erweitern. Dies setzt jedoch voraus, dass App-Entwickler diese auch implementieren. Besonders fortgeschritten sind die umfassenden Familien- und Jugendschutzfunktionen, die es Eltern ermöglichen, Geräte und Konten ihrer Kinder zentral zu verwalten, Nutzungszeiten festzulegen, App-Installationen zu genehmigen oder zu blockieren, Inhalte zu filtern und Kommunikationsmöglichkeiten gezielt zu begrenzen. Für Minderjährige werden standardmäßig erhöhte Datenschutz- und Sicherheitseinstellungen aktiviert. Dazu zählen etwa die deutliche Einschränkung oder vollständige Deaktivierung personalisierter Werbung und von Tracking, die standardmäßige Aktivierung sicherer Such- und Inhaltsfilter sowie die vorsichtiger Konfiguration von Autoplay-Funktionen und Empfehlungsmechanismen.

Viele Anbieter von Social Media Diensten stellen zudem spezialisierte Kinderbereiche und dedizierte Kinder-Apps bereit, in denen strengere Vorgaben für Inhalte und Datenverarbeitung gelten und in denen Eltern vereinfachte Steuerungsmöglichkeiten nutzen können. Darüber hinaus haben Anbieter spezialisierte Strukturen zur Bekämpfung schwerwiegender Gefährdungen aufgebaut. Dazu gehören Safety-Teams, technische Systeme zur Erkennung bestimmter Missbrauchsdarstellungen sowie enge Kooperationen mit Hotlines, Selbstkontrollen und Kinderschutzorganisationen.

Trotz dieser weitreichenden Maßnahmen bestehen weiterhin zentrale Handlungsbedarfe. Dies gilt insbesondere für die Altersprüfung und ihre Interoperabilität, da bislang kein einheitlicher Standard existiert. Notwendig sind datensparsame, technisch robuste Verfahren zur Altersfeststellung, die zugleich gewährleisten, dass keine Nutzerinnen und Nutzer aufgrund fehlender Nachweise von der Teilhabe ausgeschlossen werden. Auch beim Thema digitales Wohlbefinden besteht weiteres Potenzial. Anbieter stellen bereits Funktionen wie Pausenhinweise, Schlafenszeit-Erinnerungen, Schulmodi oder eingeschränkte Autoplay-Optionen bereit, insbesondere für Minderjährige. Um ihre Wirksamkeit zu erhöhen, sollten solche

Funktionen konsequenter als Standard etabliert, systematisch evaluiert und kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Chancen, Teilhabe und spezielle Problemfelder

Eltern spielen bei der Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen eine zentrale Rolle. Die Ergebnisse einer Bitkom-Studie² zeigen, dass die große Mehrheit an Eltern bis zum Alter von 12 Jahren Zeitlimits (92 Prozent) und Jugendschutzfunktionen (89 Prozent) auf den Endgeräten ihrer Kinder nutzen. Mitglieder des Bitkom bieten viele technische Möglichkeiten, aber auch Aufklärungsmaterial für Eltern, um sich an den Online-Erfahrungen ihrer Kinder aktiv zu beteiligen und den Dialog innerhalb der Familie zu stärken (z.B. Elternaufsicht-Tools, die Förderung des FSM Elternguide etc.)

Allerdings nimmt diese elterliche Begleitung mit zunehmenden »Erwachsenwerden« ab. Gleichzeitig zeigt eine DAK-Gesundheitsstudie³, dass sich das familiäre Umfeld sowohl positiv als auch negativ auf die Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen auswirken kann.

Vor diesem Hintergrund wird **die Rolle der öffentlichen Bildungseinrichtungen noch wichtiger**: Hier können alle Kinder und Jugendliche mit Angeboten zur Medienkompetenz erreicht werden und auch mit dem Nachlassen der elterlichen Begleitung beim sicheren und selbstbestimmten Umgang mit der digitalen Welt unterstützt werden.

Daher sollte die **Vermittlung von Medienkompetenz in Schulen systematisch angeboten und strukturell verankert** werden. Dies wird auch von Schülerinnen und Schülern nachgefragt: Laut der Bitkom-Studie⁴ wünschen sich 94 Prozent der Schülerinnen und Schüler, richtiges Verhalten auf Social Media im Unterricht zu lernen. 90 Prozent würden gerne zum Datenschutz im Internet, 84 Prozent zum Umgang mit Fake News lernen.

Bitkom fordert eine weitere Stärkung von Medienkompetenzinhalten in den Lehrplänen. Die Vermittlung sollte dabei als **fächerübergreifende Aufgabe** verstanden und entsprechend verankert werden. Für die Umsetzung und zielgerichtete Vermittlung von Medienkompetenz braucht es **qualifiziertes Lehrpersonal**, das in diesem Bereich umfassend und in Einzelfällen auch verpflichtend fortgebildet werden sollte.

Auch eine weitere **Stärkung des Pflichtfachs Informatik** wäre dabei ein wichtiger Schritt, da hier Digitalkompetenzen und ein informatisches Grundverständnis vermittelt werden können. Die Ständige Wissenschaftliche Kommission (SWK)

² <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Eltern-Kinder-Social-Media-Balance-Freiheit-Kontrolle>

³ https://www.dak.de/dak/unternehmen/reporte-forschung/dak-studie-mediensucht-2024_91442#rtf-anchor-auf-einen-blick-zentrale-ergebnisse-der-siebten-befragungswelle

⁴ <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Handyverbot-fuenfte-Schule>

empfiehlt ein Stundenkontingent von mindestens 4 Wochenstunden und mittelfristig einen Ausbau auf 6 Wochenstunden⁵.

Erfolgreiche Praxisansätze sichtbar zu machen und Schulnetzwerke zu unterstützen ist ein wichtiger Baustein bei der flächendeckenden Stärkung von Medienkompetenzbildung. Das **Smart School-Netzwerk** des Bitkom bringt digitale Vorreiterschulen zusammen, die zeigen, wie moderne digitale Bildung in der Praxis funktionieren kann. Sie verbinden digitale Ausstattung, moderne digitale Unterrichtskonzepte und die Fortbildung des Lehrpersonals.

Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an digitalen Räumen stärken

Eine restriktive Regulierung oder gar ein Verbot des Zugangs zu sozialen Medien für Kinder und Jugendliche hätte weitreichende soziale und bildungspolitische Folgen. So stünde die Nutzung soziale Medien im Unterricht als Anschauungsmaterial zur Vermittlung von Medienkompetenz in Frage. Für eine gelungene Medienpädagogik ist jedoch entscheidend, dass sich die vermittelten Fähigkeiten nah an der realen Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen orientieren. Die Förderung von Medienkompetenz würde so erheblich erschwert.

Zudem könnte ein Verbot das Vertrauensverhältnis zwischen Schülerinnen und Schülern und ihren Lehrkräften beeinträchtigen. In Situationen, in denen Jugendliche die Regelungen umgehen und trotz eines Verbots soziale Medien nutzen, wären Lehrkräfte nicht mehr primär als beratende oder pädagogisch begleitende Instanz gefragt, sondern in der Rolle von Aufsichts- und Kontrollpersonen. Dies widerspricht dem Ziel einer unterstützenden Lernumgebung. Die Durchsetzung eines Verbots würde Lehrkräfte mit in Zeiten von Lehrkräftemangel ohnehin begrenzten Kapazitäten zusätzlich belasten.

Auch im schulischen Alltag spielen soziale Medien und Messenger-Dienste für Kinder und Jugendliche eine zentrale Rolle: Sie sind für viele Schülerinnen und Schüler ein wichtiges Kommunikationsmittel – etwa in Form von Klassenchats, die es laut Bitkom-Studie⁶ in 84 Prozent der Klassen und Jahrgangsstufen gibt. Sie werden dabei zum schulischen Austausch etwa über Hausaufgaben (91 Prozent), organisatorische Fragen (93 Prozent) sowie privaten Austausch (80 Prozent) genutzt. Eine Beschränkung des Zugangs würde die alltägliche Koordination in Lerngruppen erschweren und das soziale Miteinander negativ beeinflussen.

Darüber hinaus sind soziale Medien für Kinder und Jugendliche in ihrem Alltagsleben ein zentraler Ort der Information, des sozialen Austauschs sowie der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe. Ein restriktiver Zugang oder gar ein Verbot würde ihnen diese Räume nehmen und damit die Möglichkeit einschränken, eigene Meinungen zu bilden, sich zu vernetzen und aktiv am öffentlichen Diskurs mitzuwirken.

⁵ https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/KMK/SWK/2022/SWK-2022-Gutachten_Digitalisierung_Zusammenfassung.pdf

⁶ <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Schuelerinnen-Schueler-Klassenchats#item-22070>

Die digitale Realität, in der Kinder und Jugendliche aufwachsen, lässt sich nicht wegverbieten. Statt einer gesetzlichen Verbotsregelung die Stärkung einer kompetenten und selbstbestimmten Nutzung sozialer Medien im Mittelpunkt stehen. Dafür müssen Schutz, Befähigung und Selbstbestimmung in Einklang gebracht werden und den Bedürfnissen und Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Teilhabe geachtet werden.

Zusammenfassung

Angesichts der vielfältigen rechtlichen, praktischen und tatsächlichen Hindernisse sollte nicht auf pauschale Verbote gesetzt werden. Stattdessen gilt es, den im Digital Services Act angelegten risikobasierten Ansatz konsequent weiterzuführen.

Strukturelle Vorsorgemaßnahmen, eine systematische Förderung von Medienkompetenz sowie die altersgerechte und sichere Ausgestaltung digitaler Dienste ermöglichen es, die Schutzziele zu erreichen, ohne die fundamentalen Rechte von Kindern und Jugendlichen einzuschränken.

Vor dem Hintergrund der erheblichen und vielschichtigen Hürden würde ein Eingriff in die Nutzung von Social-Media Diensten, wie beispielsweise durch ein Verbot für bestimmte Altersgruppen, vor allem eine rechtspolitische Symbolmaßnahme darstellen, die an der Lebensrealität junger Menschen im Digitalen vorbeigeht und mehr rechtliche und praktische Probleme erzeugen würde, als sie zu lösen vermag. Die wissenschaftliche Debatte ist an dieser Stelle eindeutig: Ein moderner Jugendmedienschutz basiert auf risikoorientierten Ansätzen, nicht auf generellen Nutzungssperren. Nur ein solcher Ansatz ermöglicht es, Schutz, Befähigung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum im Sinne der Kinderrechte miteinander in Einklang zu bringen.

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 700 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Dr. Konstantin Peveling | Referent Medienpolitik & Plattformen

T +49 30 27576-321 | k.peveling@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Medienpolitik

Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.